

### **Delegiertenschlüssel für die Wahl der Delegierten zum 9. Bundesparteitag der Partei DIE LINKE**

Durch den Parteivorstand wurde am 09.05.2023 der Delegiertenschlüssel für die Wahl der Delegierten zum 9. Bundesparteitag beschlossen. Der Landesverband Sachsen-Anhalt hat demzufolge 28 Delegierte mit beschließender Stimme.

Damit ist eine Verteilung der Delegierten nach dem satzungsgemäß vorgeschriebenen Verfahren auf alle Stadt- und Kreisverbände gerade noch möglich, liefert aber ein Problem bei der Vertretung der Mitgliedschaft.

<b>Landes- bzw. Kreisverband oder Delegiertenwahlkreis</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Mandate</b>	<b>Ein Mandat vertritt ... Mitglieder</b>
Salzlandkreis	208	2	104
Anhalt-Bitterfeld	136	2	68
Burgenlandkreis	198	2	99
Dessau-Roßlau	104	2	52
Harz	220	2	110
Halle	398	2	199
Jerichower Land	74	2	37
Magdeburg	300	2	150
Mansfeld-Südharz	179	2	90
Saalekreis	180	2	90
Börde	125	2	63
Salzwedel	96	2	48
Stendal	158	2	79
Wittenberg	169	2	85

Da die vom Landesvorstand beantragte Satzungsänderung zur Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag auf einem Landesparteitag keine Mehrheit bekommen hat, bleibt bei einer Ablehnung der direkten Aufteilung auf die SV/KV nur ein Verfahren der Aufteilung des Landesverbandes in Delegiertenwahlkreise.

Zum 31.12.2023 hatte der Landesverband 2511 Mitglieder, davon 2510 in den Stadt- und Kreisverbänden. Nach der Anrufung der Landesschiedskommission durch den Stadtverband Halle bezüglich der ausgeglichenen Vertretung der Mitgliedschaft durch die Delegierten und dem Vergleich, den der Landesvorstand mit dem Antrag zur Satzungsänderung umgesetzt

hat, der aber keine satzungsändernde Mehrheit erhielt, sollte die Argumentation zum Vergleich auch berücksichtigt werden. Ein Delegierter vertritt nach der Mitgliederzahl ca. 90 Mitglieder, ein Delegiertenpaar (wegen der Quotierung) 180. Mittlerweile haben zwei Kreisverbände weniger als 90 Mitglieder.

KV / SV	Mitgliederzahl am 31.12.2023
ABI	136
BK	125
BLK	198
DES	104
HRZ	220
HAL	398
JL	74
MD	300
MSH	153
SAW	87
SK	180
SLK	208
STD	158
WB	169
LGST	1

Unter Berücksichtigung der Randbedingungen

- Quotierung,
- satzungsgemäßes Berechnungsverfahren,
- Delegiertenwahlkreise können nur aus territorial verbundenen Stadt- bzw. Kreisverbänden bestehen,
- und näherungsweise gleichberechtigte Vertretung der Mitgliedschaft

folgt der folgende Vorschlag:

Landes- bzw. Kreisverband oder Delegiertenwahlkreis	Mitglieder	Mandate	Ein Mandat vertritt ... Mitglieder
Salzlandkreis, Harz	428	6	71
Anhalt-Bitterfeld, Dessau, Wittenberg	409	4	102
Burgenlandkreis	198	2	99
Saalekreis, Mansfeld-Südharz	333	4	83
Magdeburg, Börde	425	4	106
Halle	398	4	100
Jerichower Land, Stendal, Salzwedel	319	4	80

Es sei darauf hingewiesen, dass ein Mehraufwand insbesondere für die strukturschwächeren Kreisverbände entsteht. Um diesen etwas abzumindern sollte als Empfehlung die Wahl der Delegierten in Gesamtmitgliederversammlungen der Delegiertenwahlkreise erfolgen. Ein zweistufiges Verfahren (Wahl der Delegierten des KV für die Versammlung im Delegiertenwahlkreis) ist nicht erforderlich.

Natürlich bleibt auch hier einige kleinere Ungerechtigkeiten wie beispielsweise der Heimvorteil des die Delegiertenversammlung ausrichtenden Stadt- oder Kreisverbandes bestehen. Wir plädieren für ein solidarisches Miteinander, um aus allen Stadt- und Kreisverbänden Delegierte zum Bundesparteitag zu haben.